

Factsheet Status S (vorübergehender Schutz)

Stand: 24.10.25

Das Asylgesetz (Art. 4 und Art. 66 ff.) sieht den Status S für Personen vor, die vom Bundesrat aufgrund bestimmter Kriterien zu «Schutzbedürftigen» erklärt worden sind. Ihre Aufnahme erfolgt ohne Asylverfahren rasch und bis der Schutzbedarf entfällt. Es handelt sich um eine befristete humanitäre Aufnahme von Gruppen, bei denen die Flüchtlingseigenschaft nicht überprüft wird.

Der Schutzstatus S wurde 1998 als Reaktion auf die Fluchtbewegungen im Zuge der Balkankriege eingeführt. Der im Februar 2022 ausgebrochene Ukraine-Krieg ist der Grund für die erstmalige Anwendung des Status. Im Zuge dessen hat der Bundesrat nach der Konsultation die konkrete Ausgestaltung festgelegt und am 11. März 2022 kommuniziert. Der Status wird seit 12. März 2022 für die definierte Personengruppe angewendet. Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 8. Oktober 2025 beschlossen, den Schutzstatus S nicht vor dem 4. März 2027 aufzuheben. Gleichentags hat er eine neue Allgemeinverfügung erlassen, die jene vom 11. März 2022 ersetzt.

Die wichtigsten Punkte und Merkmale des Status S gemäss Allgemeinverfügung vom 11. März 2022 bzw. 8. Oktober 2025 in der Übersicht:

Art und Ziel der Regelung	- Nationaler Mechanismus zur raschen Gewährung vorübergehenden Schutzes - Entlastung des Asylverfahrens - Regelung der Rechtsstellung im nationalen Recht - Orientiert am Schutzstatus in der EU gemäss Richtlinie 2001/55/EG zum temporären Schutz
Entscheid	- Allgemeinverfügung des Bundesrates vom 11. März 2022 bzw. 8. Oktober 2025 - nach vorgängiger Konsultation von Vertreter:innen der Kantone, der Hilfswerke und weiterer nichtstaatlicher Organisationen sowie des Hochkommissariats der Vereinten Nationen für die Flüchtlinge (UNHCR)
Begünstigte Personengruppen	- Schutzsuchende ukrainische Staatsbürgerinnen und -bürger und ihre Familienangehörigen (Partnerinnen und Partner, minderjährige Kinder und andere enge Verwandte, welche zum Zeitpunkt der Flucht ganz oder teilweise unterstützt wurden), welche vor dem 24. Februar 2022 in der Ukraine wohnhaft waren; - Schutzsuchende Personen anderer Nationalität und Staatenlose sowie ihre Familienangehörigen (siehe Definition oben), welche vor dem 24. Februar 2022 einen internationalen oder nationalen Schutzstatus in der Ukraine hatten; - Schutzsuchende anderer Nationalität und Staatenlose sowie ihre Familienangehörigen (siehe Definition oben), welche mit einer gültigen Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung belegen können, dass sie über eine gültige Aufenthaltsberechtigung in der Ukraine verfügen und nicht in Sicherheit und dauerhaft in ihr Heimatland zurückkehren können. - Keinen S-Status erhalten in der Regel binationale Familien sowie Personen, die bereits in einem anderen Land einen Schutzstatus erhalten haben (Subsidiaritätsprinzip). - Ab 1. November 2025 nur noch für Personen, wenn sie vor Verlassen der Ukraine ihren letzten Wohnsitz in ukrainischen Regionen hatten, in denen sie aufgrund der Situation der allgemeinen Gewalt einer konkreten Gefährdung an

	Leib oder Leben ausgesetzt sind; d.h. in welche die Rückweisung gemäss SEM unzumutbar ist. Die Liste wird vom SEM regelmässig angepasst und findet sich hier .
Ausschluss	- Bei Asylunwürdigkeit, Verletzung/schwerer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, Landesverweisung
Zugang	- Gesuch kann sowohl physisch an der Grenze oder im Inland in einem Bundesasylzentrum (BAZ) gestellt werden; Registrierung aktuell im BAZ Urtenen-Schönbühl oder online über RegisterMe .
Verfahren	- Registrierung (Personalien, Fingerabdrücke) und kurze Befragung im BAZ Urtenen-Schönbühl, dann Entscheid SEM über Schutzgewährung. - Verweis auf Bestimmungen des Asylverfahrens.
Beschwerde	- Ablehnung Schutzstatus: Wenn kein Asylgesuch vorliegt und auch keines gestellt wird: Wegweisungsverfahren; bei Vorliegen Asylgesuch: Asylverfahren. - Beide Entscheide des SEM (Ablehnung Gesuch um Status S oder Ablehnung Asylgesuch) können angefochten werden vor dem Bundesverwaltungsgericht.
Verhältnis zum Asylverfahren	- Asylverfahren wird sistiert - Wiederaufnahme frühestens nach 5 Jahren - Ausnahme: «offensichtliche» Verfolgung, dann erhalten Flüchtlinge Asyl
Dauer	- Der Schutzstatus S selbst gilt, solange ihn der Bundesrat nicht aufhebt. - Bundesrat beschliesst Verlängerung und Zeitpunkt der Aufhebung. - Der Ausweis S ist auf höchstens ein Jahr befristet, jedoch verlängerbar.
Aufenthaltsrecht	- Aufenthaltsrecht - Personen erhalten S-Ausweis; dieser stellt keine Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B) dar. - Nach 5 Jahren erhalten Schutzbedürftige vom Kanton eine Aufenthaltsbewilligung (sofern vorübergehender Schutz noch nicht aufgehoben ist), befristet bis Aufhebung des vorübergehenden Schutzes. - Nach 10 Jahren kann Kanton Niederlassungsbewilligung erteilen (Ausweis C).
Erwerbstätigkeit	- Keine Wartefrist, schweizweit möglich - Ab 1. Dezember 2025 nur noch Meldepflicht und keine Bewilligungspflicht mehr. Für Arbeitgebende und Selbstständigerwerbende ist es ab 23. Oktober 2025 möglich, die Aufnahme oder Beendigung einer Erwerbstätigkeit über «EasyGov.swiss», den Online-Schalter für Unternehmen, oder direkt bei der zuständigen kantonalen Behörde zu melden. - Bei selbständiger Tätigkeit sind zusätzlich die notwendigen finanziellen und betrieblichen Voraussetzungen zu beachten und eine ausreichende, eigenständige Existenzgrundlage (keine Prüfung des gesamtwirtschaftlichen Interesses, keine Kontingente). - Im Übrigen gemäss Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG)
Unterbringung	- Zunächst Meldung in einem BAZ; dort wird bei Bedarf kurzfristig eine Unterkunft organisiert; Registrierung nur noch im BAZ Urtenen-Schönbühl - Im Anschluss Zuteilung in einen Kanton gemäss Verteilschlüssel und Unterbringung in dessen Strukturen. - Es besteht die Möglichkeit der privaten Unterbringung. Hier finden Sie eine Übersicht, in welchen Kantonen Gastfamilienprogramme bestehen: Unterbringung in Gastfamilien . Je nach dem muss eine allfällige private Unterbringungsmöglichkeit den kantonalen Behörden gemeldet und von diesen genehmigt werden (hat Einfluss auf die Höhe der Sozialleistungen etc.; einige Kantone lassen keine private Unterbringung zu, da sie selbst genug Plätze zur Verfügung stellen können). - Kantonswechsel nur möglich, wenn beide Kantone zustimmen oder zur Vereinigung der erweiterten Kernfamilie (Ehepartner; Eltern und deren minderjährige Kinder; Eltern und deren volljährige Kinder, sofern sich diese ohne eigene Familie in der Schweiz aufhalten; sowie Grosseltern) und von vulnerablen

	Personen mit engen Bezugspersonen oder bei schwerwiegender Gefährdung der betroffenen Person oder anderer Personen. Es braucht ein Gesuch ans SEM, dieses entscheidet nach Rücksprache mit den beiden betroffenen Kantonen.
Sozialhilfe	- Anspruch auf Sozialhilfe wie vorläufig Aufgenommene und Asylsuchende: - Nach Möglichkeit in Form von Sachleistungen - Ansatz unter dem für einheimische Bevölkerung - Nähere Ausgestaltung gemäss kantonalem Recht
Medizinische Versorgung	- Krankenversicherungen gemäss KVG – Leistungen bei Krankheit, Unfall (wenn keine Unfallversicherung vorhanden) und Mutterschaft. - Kantone können Wahl der Versicherung und der Leistungserbringer einschränken (wie bei Asylsuchenden).
Personen mit besonderen Bedürfnissen	- Den besonderen Bedürfnissen von unbegleiteten Minderjährigen (UMA), Familien, betreuungsbedürftigen Personen ist bei Unterbringung nach Möglichkeit Rechnung zu tragen.
Bildung	- Anspruch auf ausreichenden und unentgeltlichen Schulunterricht (Art. 19 BV) - über 16. Lebensjahr (Ende obligatorische Schulzeit) Entscheid beim Kanton
Familien-zusammenführung	- Familiennachzug nur für Kernfamilie (Ehegatten/eingetragene Partner und minderjährige Kinder sowie pflegebedürftige Personen, die auf die Pflege des Schutzsuchenden angewiesen sind) und nur, falls durch die Ereignisse in der Ukraine bzw. die Flucht getrennt). - Vereinigung, wenn keine besonderen Umstände dagegensprechen. Keine Familienvereinigung, wenn die anderen Mitglieder der Kernfamilie in einem anderen Staat schon einen Schutzstatus erhalten haben.
Reisen ins Ausland	- Personen mit Schutzstatus S dürfen ohne Reisebewilligung zwei Monate ins Ausland reisen und in die Schweiz zurückkehren. - Reisen in die Ukraine beschränkt auf 15 Tage pro Halbjahr. - Sie riskieren die Aufhebung der Schutzgewährung gemäss Art. 78 AsylG, wenn sie sich lange oder wiederholt (über zwei Monate im Ausland bzw. über 15 Tage pro Halbjahr in der Ukraine) im Ausland aufhalten, ausser dies sei vom SEM im Einzelfall bewilligt worden.
Aufhebung	- Bundesrat durch Allgemeinverfügung - SEM gewährt rechtliches Gehör. Bei Hinweisen auf Verfolgung: Asyl-Anhörung - Anordnung Wegweisung - Prüfung von Wegweisungsvollzugshindernissen - Stellen eines Asylgesuchs ist jederzeit möglich